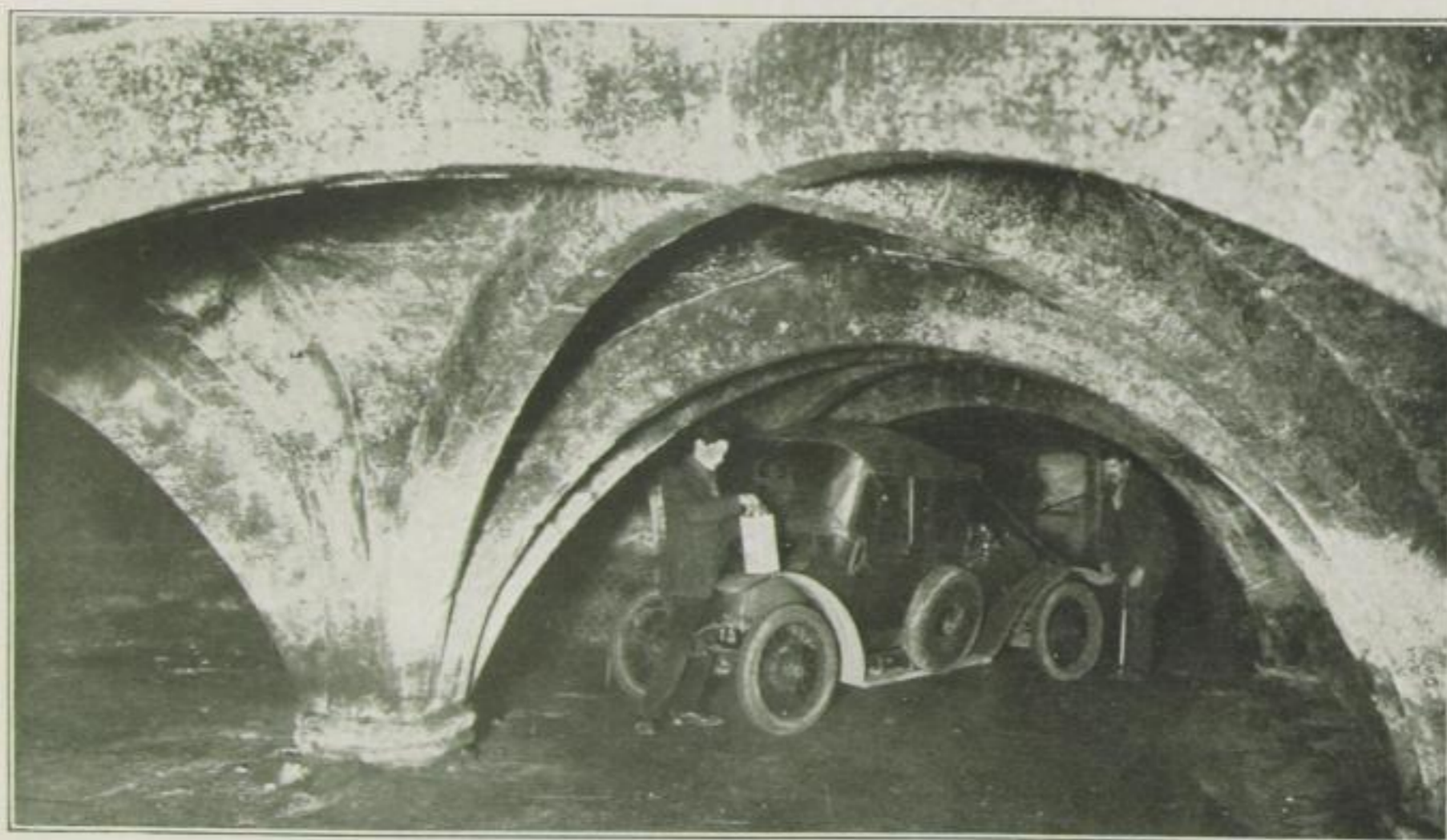


Auch der Beleuchtung der Garagen sind durch polizeiliche Vorschriften bestimmte Grenzen gesetzt. Als Beleuchtungskörper kommen nur elektrische Glühlampen in Frage, die ortsfest mindestens 1,50 m über dem Erdboden angebracht sein müssen. Die sogenannten tragbaren elektrischen Handlampen müssen zunächst mit einer vollkommen schließenden Glocke versehen sein, die durch einen Drahtschutzkorb eine besondere Verstärkung erhält. Die Kabelleitung muß zur Vermeidung von Funkenbildung mit einer wasserdichten Isolierhülle umgeben sein. Die sonstigen mit der Beleuchtung in Verbindung stehenden elektrischen Einrichtungen, wie Sicherungen, Steckdosen und Schalter müssen sämtlich den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für die Außenbeleuchtung der Garage



Im Kellergewölbe des Pariser Bernhardiner-Klosters, das aus dem 13. Jahrhundert stammt, ist jetzt eine unterirdische Garage errichtet worden

kann dagegen jede beliebige Lampenart verwendet werden, solange für eine ausreichende Trennung von den Innenräumen Sorge getragen wird. Trotz des sorgfältigen Befolgens der örtlichen Vorschriften in bezug auf Heizung und Beleuchtung sind die Gefahrenquellen eines Feuers oder einer Explosion in der Garage keineswegs restlos beseitigt. So kann durch die Verwendung von Petroleum oder Benzin beim Reinigen von Fahrzeugteilen nur allzu leicht ein unbeabsichtigtes Unglück entstehen, das sich für die Garage zu einer Katastrophe entwickelt. Infolge der außerordentlichen Gefährlichkeit des Benzins stellen die Behörden die Forderung, daß das überschüssige Benzin und Öl nicht in die Kanalisation gelangen darf. Es sind Fälle be-